

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes*

Vom 21. Februar 2023

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVObI. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes

Die Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 2. Januar 2023 (GVObI. M-V S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Für das Jahr 2023 erhalten die Betreuungsvereine eine Grundausrüstung in Höhe von 6 000 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Für das Jahr 2023 erhalten die Betreuungsvereine für zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bestehende Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Vereinbarungen) eine Zusatzausrüstung von bis zu 200 Euro je Vereinbarung.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag für das Jahr 2023 durch Bescheid festgesetzt. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 15. März 2023 an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1,
2. die Anzahl der auf der Grundlage einer Vereinbarung begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie
3. die Anzahl der von diesen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern jeweils geführten Betreuungen,

einzureichen.

(3) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 sind die Betreuungsvereine für das Jahr 2023 zu verpflichten, bis zum 31. Juli 2023 quantitative und qualitative Daten über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes an das für Soziales zuständige Ministerium zu übermitteln.

(4) Die Auszahlung der Unterstützung nach § 1 erfolgt bis zum 30. April 2023.

(5) Bis zum 31. März 2024 sind der zuständigen Behörde für das Jahr 2023

1. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
2. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
3. die Anzahl der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes durchgeführten Beratungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie
4. die Anzahl der durchgeführten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran

mitzuteilen.

(6) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eingesetzt worden ist.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Februar 2023

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 2. Januar 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 2